



Bedingungen für Bau, Anschluss und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA)

Stand: 09/2024

Inhalt

| | | |
|-------|---|----|
| I. | Geltungsbereich und Zweck der Bedingungen..... | 2 |
| II. | Allgemeine technische Anforderungen..... | 2 |
| III. | Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Freischaltelement (FSE) und Feuerwehrschiebung | 3 |
| IV. | Anlaufstelle für die Feuerwehr -- Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) | 4 |
| V. | Übertragungseinrichtung..... | 5 |
| VI. | Feuerwehrpläne und Feuerwehr-Laufkarten | 6 |
| VII. | Sonstige an die BMA angeschlossene Brandschutzeinrichtungen | 8 |
| VIII. | Störungen / Abschaltungen der Brandmeldezentrale (BMZ) | 8 |
| IX. | Wartung und Instandhaltung der BMA | 9 |
| X. | Abnahme der BMA durch die Kreisverwaltung Ahrweiler (Brandschutzdienststelle)..... | 10 |
| XI. | Sonstige Bedingungen..... | 10 |
| XII. | Abweichungen von diesen TAB und Anpassungsverlangen bestehender BMA | 10 |
| | Anlage 1 | 12 |
| | Anlage 2 | 13 |

Kreisverwaltung Ahrweiler
Abteilung Brand- und Katastrophenschutz
- Brandschutzdienststelle -
Wilhelmstraße 24 - 30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

I. Geltungsbereich und Zweck der Bedingungen

Diese Aufschaltbedingungen regeln die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) im Landkreis Ahrweiler mit direktem Anschluss an die Integrierte Leitstelle Koblenz. Sie gelten für Neuanlagen, Erweiterungen oder Änderung bestehender Brandmeldeanlagen und beschreiben auch die Mindestanforderungen an die zu den BMA gehörigen Feuerwehraufkarten und an die Feuerwehrpläne.

Der Betreiber einer BMA hat den Neuanschluss, Erweiterungen und Änderungen oder die Außerbetriebnahme einer Brandmeldeanlage schriftlich bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Betreiber diese Bedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

II. Allgemeine technische Anforderungen

1. Die hier verwendeten Anlagen und Anlagenteile müssen von einer technischen Prüfstelle, z.B. VdS Schadensverhütung, zugelassen sein. Sie müssen den Bestimmungen und Anforderungen der jeweils gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dies sind insbesondere die folgenden Regelwerke oder deren benannte Nachfolgenormen:
 - DIN EN 54 -- Brandmeldeanlagen (in allen Teilen)
 - DIN 14675 -- Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb
 - DIN VDE 0833 -- Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
 - DIN 14661 -- Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
 - DIN 14662 -- Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen (FAT)
 - DIN 14663 -- Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB)
 - DIN 14664 -- Feuerwehr-Einsprechstelle (FES)
 - DIN 14623 -- Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
 - DIN EN 50174 / VDE 0800-174 -- Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung
 - DIN VDE 0100 -- Errichten von Niederspannungsanlagen
 - DIN EN 50172 / VDE 0108-100 -- Sicherheitsstromversorgung, Sicherheitsbeleuchtung
 - Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) Rheinland-Pfalz
 - VdS-2095 -- Richtlinie über Automatische Brandmeldeanlagen
 - VdS-2105 und VdS-2350 -- Schlüsseldepots (SD) und Freischaltelement (FSE)
 - VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen (anlagenbezogen)
 - DIN 14095 -- Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
 - DIN 4066 -- Hinweisschilder für die Feuerwehr
 - DIN EN ISO 7010 und DIN 4844 -- Graphische Symbole und Sicherheitszeichen
 - DIN EN 50849 / VDE 0828-1 - Entwurf -- Elektroakustische Notfallwarnsysteme
2. Die Brandmeldeanlage muss **der EN 54, der DIN 14 675 und der DIN VDE 0833** entsprechen und sollte von einem vom Verband der Sachversicherer e. V. (VdS), Köln, anerkannten Errichter installiert werden, damit sie auch den Richtlinien des Verbandes entspricht.

3. Die Gesamtkonzeption einer BMA (bspw. Standort der Anlagenkomponenten, Umfang der Überwachung, Einbau einer Sprachalarmanlage, Nutzung zur Brandfallsteuerung) ist vor Ausführung oder bei technischen Änderungen mit der Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle) abzustimmen.
4. Automatische BMA müssen in einer Betriebsart ausgeführt sein, bei der mit technischen Maßnahmen Falschalarme vermieden werden (Betriebsart TM nach DIN VDE 0833).
5. Neben dem Signal „Störung der BMA“ ist auch das Signal „Abschaltung der BMA“ auszuwerten und mindestens bis zur Clearingstelle des Konzessionärs zu übertragen.
6. Bei Zwischendecken und aufgestellten Fußböden ist auch bei einer Klartextanzeige im Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) eine parallele Kennzeichnung der verdeckten Melder, mit ihrer Meldernummer außen an der Decke (roter Punkt mit weißer Schrift) bzw. auf dem Fußboden (gelber Punkt mit schwarzer Schrift), anzubringen. Abweichende Kennzeichnungen sind mit der Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle) abzustimmen.

III. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Freischaltelement (FSE) und Feuerwehrschließung

1. Es sind ein Feuerwehrschlüsseldepot Typ 3 (FSD Typ 3) mit Mehrfach-Objektschlüsselüberwachung und ein Freischaltelement (FSE) vorzusehen, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - a. Das FSD soll den VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen - Schlüsseldepots - (VdS 2105) des Verbandes der Sachversicherer e. V., Köln, (VdS) entsprechen.
 - b. Es sind nur VdS-anerkannte FSD und FSE zu verwenden.
 - c. In direkter Nähe zu FSD und FSE ist außen am Gebäude, in geeigneter Höhe und gut sichtbar, eine rote Blitzleuchte zu installieren. Der Einbauort ist im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle) festzulegen.
 - d. Im FSD sind mindestens zwei Generalhauptschlüssel für das Objekt (GHS) in passenden, überwachten Profilhalbzylindern der Objektschließanlage zu hinterlegen. Dazu sind für das FSD objektspezifische Halbzylinder mit der GHS-Schließung zu beschaffen.
[In Abhängigkeit von der Objektgröße kann nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle) ggf. ein Schlüssel ausreichend sein.]
 - e. Alle Türen und Zugänge zu dem und in dem Objekt (= überwachter Bereich) müssen mit den im FSD hinterlegten GHS gewaltfrei zu öffnen sein. Sind für das Begehen des Objektes verschiedene Schlüssel erforderlich, so werden maximal 4 Schlüssel akzeptiert. Diese müssen durch ein vom Errichter beizustellendes stabiles Verbindungsmittel (bspw. Drahtplombe, verplombter Schlüsselring) untrennbar zu einem Bund zusammengefasst sein (im Übrigen gilt Ziffer III 1.d.).
 - f. Sind für das Begehen des Objektes elektronische Schlüssel notwendig, ist für die Belegung des FSD eine Abstimmung mit der Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und

Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle) erforderlich und das beigefügte Merkblatt (Anlage 2) zu beachten.

- g. Die Alarmsicherung des FSD (Sabotagealarm) ist auf eine ständig besetzte Stelle durchzuschalten.
 - h. Bei einer möglichen Nichtfunktion der Außentür des FSD wird das Feuerwehrsenschloss bis zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit ausgebaut und bei der Feuerwehr verwahrt. Die Objektschlüssel werden unter schriftlichen Hinweis der Unzugänglichkeit des Objektes durch die Feuerwehr für den Zeitraum der Wiederherstellung an den Betreiber zurückgegeben. Für diesen Zeitraum muss der Betreiber den zügigen, gewaltfreien und kontrollierten Zugang durch die Feuerwehr zum Objekt/Gelände anderweitig gewährleisten.
2. Für die BMA sind Profilhalbzylinder nach DIN 18252 (bspw. für FSD, FSE, FIZ) mit der Feuerwehrschiebung der jeweiligen Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung zu beschaffen.
- a. Andere oder weitere Zylinder/Schlösser können örtlich (bspw. VdS-Doppelbart-Umstellschloss für FSD 3 nach VdS 2105) oder objektabhängig (bspw. Evakuierungsaufzug, Steuerung haustechnischer Anlagen) notwendig werden.
 - b. Auskunft über das Schließsystem und die Beschaffung der Zylinder erteilt das Ordnungsamt der zuständigen Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung oder der Wehrleiter.
3. Sofern das Objekt für die Feuerwehr jederzeit zugänglich ist (z.B. 24-Stunden-Besetzung) kann auf ein FSD verzichtet werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung der Brandschutzdienststelle bei der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz der Kreisverwaltung Ahrweiler.

IV. Anlaufstelle für die Feuerwehr -- Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

1. Zur einheitlichen Darstellung von Betriebszuständen der BMA ist ein Feuerwehranzeigetableau (FAT) gemäß DIN 14662 mit redundanter Verbindung zwischen FAT und BMZ sowie einem „Historie-Speicher“ über 90 Minuten vorzusehen. Zur einheitlichen Bedienung der BMA ist ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) gemäß DIN 14661 anzubringen. Der Einbau erfolgt in der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) als Anlaufstelle für die Feuerwehr.
2. Zur Vereinheitlichung der Bedienung von BMA und zur schnellen Informationsgewinnung durch die Feuerwehr wird die Einrichtung einer Anlaufstelle für die Feuerwehr in Form einer Feuerwehrinformationszentrale (FIZ), als Bedienstelle der Brandmeldeanlage, verbindlich vorgeschrieben. Die FIZ muss über die Schließung der örtlichen Feuerwehr zugänglich sein. Der Einbauort der FIZ ist im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle) festzulegen.

In bzw. an der FIZ sind die nachfolgenden Komponenten einzubauen, anzubringen bzw. zu deponieren:

- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) mit Übertragungsschnittstelle,
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) -- das FBF darf nicht für Dritte zugänglich sein,
- ggf. Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld (FGB), ggf. Feuerwehreinsprechstelle (FES)
- Feuerwehrplan,
- Feuerwehraufkarten (Meldergruppenkarten),

- Hilfsmittel zum Erreichen von Brandmeldern in Doppelböden, Zwischendecken oder größeren Höhen (z.B. Doppelboden-Heber, Stehleiter o.ä.).
3. Der Haupt-Feuerwehrzugang und der Weg zur FIZ sowie zu ggf. vorhandenen Löschanlagen sind fortlaufend mit Schildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

V. Übertragungseinrichtung

1. Die Brandmeldeanlage ist auf eine Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (Hauptmelder) aufzuschalten, die an eine Empfangszentrale für Brandmeldungen angeschlossen ist. Die Empfangszentrale für Brandmeldungen ist beim

Amt für Brand- und Katastrophenschutz Koblenz

- Integrierte Leitstelle -

Schlachthofstraße 2-12

56073 Koblenz

Telefon 0261-20165980 | Fax 0261-44660 | www.ils-koblenz.de

2. Der Betrieb der Übertragungseinrichtungen im Landkreis Ahrweiler ist dem jeweiligen Konzessionär übertragen. Die Bedingungen und Anforderungen von Konzessionären sind bei der Brandschutzdienststelle gesondert anzufordern. Die Übertragungseinrichtung wird vom Konzessionär eingerichtet und gewartet.
3. Für Übertragungseinrichtungen, die bei Stromausfall ihre erforderliche Spannung nicht mehr physikalisch aus dem Telefonnetz beziehen, ist eine Sicherheitsstromversorgung erforderlich.
4. Der Konzessionär gewährleistet die jederzeitige Übertragung von Brandmeldungen aus Brandmeldeanlagen im Gebiet des Landkreises Ahrweiler bis zur Empfangszentrale in der Integrierten Leitstelle Koblenz nach dem aktuellen Stand der anerkannten Regeln der Technik.

Um die Übertragung ausfallsicher zu realisieren, werden zwei voneinander unabhängige Übertragungswege gefordert, bspw. erster Übertragungsweg IP (stehende Verbindung), zweiter Übertragungsweg über GRPS, UMTS oder LTE (bedarfsgesteuerte Verbindung).

5. Der Vertragsabschluss mit dem Betreiber der BMA über den Anschluss der Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (Hauptmelder) an die Integrierte Leitstelle Koblenz wird der Brandschutzdienststelle bei der Kreisverwaltung Ahrweiler durch den Konzessionär angezeigt.
6. Die Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle) stimmt der Aufschaltung einer Brandmeldeanlage zu, wenn die Brandmeldeanlage behördlicherseits - zum Beispiel im Bauschein - gefordert ist oder ihre Aufschaltung im öffentlichen Interesse liegt. Ein öffentliches Interesse ist im Regelfall gegeben, wenn eine unmittelbare Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen einer schnellen und sicheren Alarmierung der Feuerwehr zur Menschenrettung und Brandbekämpfung dient.

Die Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle) leitet eine Ausfertigung ihrer Zustimmung der Integrierten Leitstelle Koblenz zu.

VI. Feuerwehrpläne und Laufkarten

1. Für das Objekt sind Feuerwehrpläne in der Größe DIN A3 anzufertigen. Die Pläne müssen der DIN 14095 entsprechen. Sie sind gemeinsam mit den Feuerwehraufkarten zur Prüfung und Freigabe vorab der Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle) in digitaler Form (PDF) einzureichen. Hierbei ist der Plan mindestens in zwei Dateien getrennt [beschreibender *Textteil* (Objektinformation) und zeichnerischer *Planteil* (Übersichtsplan und Geschosspläne, ggf. auch Rauchabzugsplan oder Sprinklerplan)] vorzulegen.
2. Nach der Freigabe werden die Feuerwehrpläne in 4-facher Ausfertigung (Papierform) sowie einmal in digitaler Form auf Datenträger (PDF-Datei) benötigt. Dabei ist ein Exemplar zu laminieren oder auf wasser- und reißfestem Papier auszudrucken.
3. Drei Exemplare werden nachfolgendem Verteiler über die Brandschutzdienststelle bei der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz der Kreisverwaltung verteilt:
 - 1 x örtliche Feuerwehr
 - 1 x Feuerwehreinsatzzentrale der Verbandsgemeinde, Gemeinde/Stadt
 - 1 x ELW der Verbandsgemeinde, Gemeinde/Stadt

Das einlaminierte bzw. auf wasser- und reißfestem Papier gedruckte Exemplar wird durch den Planersteller an der Anlaufstelle für die Feuerwehr im Objekt, bspw. an der FIZ, hinterlegt. Die Brandschutzdienststelle hält die freigegebene elektronische Fassung (PDF) vor.

4. Besondere Anforderungen an die Darstellung / Angaben im Feuerwehrplan:

- Die Rastereinteilung der gezeichneten Pläne ist mit Buchstaben (seitlich) und Zahlen (oben und unten) zu versehen.
Die Rasterbezeichnung im Übersichtsplan muss dabei nicht unbedingt mit der Bezeichnung in den Geschossplänen übereinstimmen. Innerhalb der Geschosspläne ist die Rasterbezeichnung jedoch unabhängig vom Rastermaß beizubehalten.
- Bei mehrgeschossigen Gebäuden ist auf den Geschossplänen jeweils ein kleiner Gebäudeschnitt zur besseren Orientierung einzutragen.
- Bei Objekten, die aus mehreren Gebäuden bzw. baulichen Anlagen bestehen, ist ein Gesamtübersichtsplan (Lageplan) mit den Gebäudebezeichnungen zu erstellen. In den jeweiligen Übersichtsplan für das einzelne Gebäude ist ein kleiner Lageplan aufzunehmen, aus dem hervorhebt, in welchem Gebäude auf dem Gelände sich der Nutzer des Plans gerade befindet bzw. auf welches Gebäude sich die dem Übersichtsplan nachfolgenden Geschosspläne beziehen.
- Bei großen oder zusammenhängenden Einzelobjekten ist in die einzelnen Geschosspläne ein kleiner Übersichtsplan des Gebäudes aufzunehmen, der hervorhebt, in welchem Bauteil des Gebäudes sich der Nutzer des Plans gerade befindet bzw. auf welches Bauteil sich der Geschossplan bezieht.
- Die Pläne eines Gebäudes bzw. eines Bauteils sind einheitlich eingenordet darzustellen.
- Die Legende mit den Symbolen soll aus Gründen der Übersichtlichkeit nur Symbole enthalten, die auch auf dem jeweiligen Plan zu finden sind.

- Die Lage der wichtigen Trennstellen (Strom - auch Photovoltaik, Wasser, Gas) und die Auslösestellen für die RWA (Bsp. Treppenräume) sind genau zu kennzeichnen. Auf das Darstellen kleinerer Unterverteilungen (Spannung) wird verzichtet.
- Bei Objekten mit mehreren RWA-Gruppen ist ein separater Rauchabzugsplan (Dachaufsicht oder leerer Grundriss) für das Objekt zu erstellen, in dem die Auslösegrenzbereiche mit ihren Auslösestellen farbig hervorgehoben sind.
- Alle Gefahrenmomente sind deutlich in den Plänen zu kennzeichnen und passend dazu mit Ortsangabe (bspw. Raumnummer) im Textteil kurz zu beschreiben.
- Bei Vorhandensein einer BMA, ist die Nummer der BMA (über Konzessionär) im Textteil anzugeben.

5. Anforderungen an Feuerwehr-Laufkarten:

- a. Für jede Meldergruppe bzw. jeden Meldebereich ist ein Lageplan („Feuerwehrlaufkarte“) in der Größe DIN A3 zu erstellen und an der Anlaufstelle für die Feuerwehr stets griffbereit vorzuhalten. Jeder Lageplan / jede Laufkarte muss folgende Angaben enthalten:
 - Lage der Meldergruppe / des Meldebereichs im Objekt;
 - Art und Anzahl der Melder in der Meldergruppe / im Meldebereich;
 - Geschossübersicht (Gebäudeschnitt) auf der Kartenvorderseite mit Darstellung des vertikalen Verlaufs des Laufweges;
 - Zeichnerische Darstellung des Laufweges als grüner Pfeil (im Grundriss und im Gebäudeschnitt);
 - Bezeichnung „FIZ“ (Feuerwehrinformationszentrale) für die Anlaufstelle der Feuerwehr;
 - Darstellung eines kleinen Übersichtsplans des Gebäudes auf der Kartenrückseite (- nur bei großen oder zusammenhängenden Einzelobjekten -), der hervorhebt, in welchem Bauteil des Gebäudes sich der Kartennutzer gerade befindet;
 - Besondere Hinweise aus dem Feuerwehrplan, bezogen auf die jeweilige Laufkarte, als Hinweisfeld im Kopf der Laufkarte;
 - Hinweisfeld für Gefahrenhinweise oder Hinweise auf Abschalteinrichtungen (Bsp. Haustechnik) schwach rot hinterfüllt -- Bsp.: Transformator 6 KVA
 - Allgemeine Hinweise an die Feuerwehr, bspw. bezogen auf die Art der Brandmelder, gelb hinterfüllt -- Bsp.: Bodenmelder -- Plattenheber mitnehmen
- b. Der Pfeil für den Laufweg beginnt am FIZ. Ein Symbol für eine Standortangabe ist nicht einzutragen. Bei Karten für das Erdgeschoss sind die Laufwege auf Vorder- und Rückseite gleich, jedoch kommen auf der Rückseite die Melder mit ihrer Nummerierung hinzu.
- c. Zum schnellen Auffinden angezeigter Laufkarten sind die einzelnen Karten mit versetzt angeordneten Taben (Reitern) zu versehen, welche mit der Meldernummer beschriftet sind.
- d. Die Laufkartenansicht sollte über die lange Seite drehbar sein.
- e. Ab einer Anzahl von mehr als 100 Laufkarten sind weitergehende Maßnahmen zum schnellen Auffinden der einzelnen Karten in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu treffen.

- f. Bei Verwendung eines Alarmdruckers muss die Möglichkeit eines Mehrfachdrucks der Laufkarten in der Größe DIN A3 gewährleistet sein.
- g. In Absprache mit der Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle) können in Ausnahmefällen und nach Einverständnis der örtlichen Feuerwehr Laufkarten auch im Format DIN A4 zugelassen werden.

VII. Sonstige an die BMA angeschlossene Brandschutzeinrichtungen

1. Alle an eine BMZ angeschlossenen Einrichtungen [z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Lüftungsanlagen, Brandschutzabschlüsse (bspw. Türen und Vorhänge), Aufzugsanlagen, Einbruchmeldeanlagen, Löschanlagen, (Sprach)-Alarmierungsanlagen etc.] müssen auf ihre Funktion im Brandfall (Brandfallsteuerung) hin geprüft sein.
2. Arbeiten angeschlossene Einrichtungen in Interaktion miteinander, so muss ihre Wirkweise von den zuständigen Gewerken auch gemeinsam geprüft und, soweit baurechtlich erforderlich, das Ergebnis der Prüfung von einem Sachkundigen bzw. Sachverständigen bescheinigt werden. In jedem Fall muss die sinnvolle Verknüpfung der unterschiedlichen Brandschutzmaßnahmen gewährleistet werden.

VIII. Störungen / Abschaltungen der Brandmeldezentrale (BMZ)

1. Störungen an Brandmeldezentralen sind grundsätzlich ohne Verzug zu beseitigen. Für den Ausfall einer BMA infolge Störung und/oder Wartung ist an der BMZ ein Schild mit folgendem Text, beispielsweise für Wartungsarbeiten, vorzuhalten:

„Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Alarmierung der Feuerwehr über Notruf 112 !“

Achtung: Sind Druckknopfmelder an der Brandmeldeanlage angeschaltet, die die Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Integrierten Leitstelle Koblenz auslösen, sind in einem Störungsfall alle Melder mit dem Hinweis „Außer Betrieb“ zu kennzeichnen.

2. Der Betreiber der BMA ist verpflichtet, auch bei kurzzeitigen Störungen oder Abschaltungen, eigenverantwortlich Sofortmaßnahmen zu treffen, die eine unverzügliche Brandmeldung an die Feuerwehr gewährleisten (bspw. Kontrollrundgänge, Brandsicherheitswache etc.).
3. Über planmäßige Abschaltungen der BMA bzw. der Übertragungseinrichtung oder von Teilen dieser Anlagen, die unter Umständen länger als 2 Tage andauern, sowie über die zum Ausgleich getroffenen Maßnahmen (Bsp. Einrichtung einer Brandsicherheitswache), haben der Betreiber der BMA die Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle) eine Woche im Voraus zu informieren. Eine nicht vorhersehbare Abschaltung mit den eingeleiteten Ausgleichsmaßnahmen ist ohne Verzug **per Mail an Brandschutzdienststelle@kreis-ahrweiler.de** anzuzeigen.
4. Die Firmen, denen die Wartung und Instandhaltung der BMA obliegt, sind verpflichtet, die bei ihren Anlagenprüfungen / Wartungsarbeiten festgestellten Unregelmäßigkeiten im Anlagenbetrieb, wie Teilabschaltungen und Außerbetriebnahmen, der Kreisverwaltung Ahrweiler

(Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle) per Mail an **Brandschutzdienststelle@kreis-ahrweiler.de** mitzuteilen.

5. Über Störungen der Übertragungswege wird der Betreiber der BMA von dem Konzessionär ohne Verzug unterrichtet.
6. Nach VDE 0833 müssen Störungsmeldungen an eine beauftragte Stelle mindestens als Sammelanzeige weitergeleitet werden, wenn sich die BMZ in nicht durch unterwiesenes Personal ständig besetzten Räumen befindet.
7. Auf Verlangen der Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz – Brandschutzdienststelle) ist der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik, sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen, erforderlich sind.

IX. Wartung und Instandhaltung der BMA

1. BMA, ÜE und zugehörige Sicherheitsstromversorgung müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft und zur Vermeidung von Falschalarmierungen regelmäßig gewartet und instand gehalten werden.
2. Für BMA, ÜE und zugehörige Sicherheitsstromversorgung muss die Wartung vertraglich sichergestellt werden. Es ist durch die Wartungsverträge sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr ohne Verzug durchgeführt wird. Eine Kopie des jeweiligen Vertrages erhält die Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle).
3. Wartung und Service der BMA sollten von einem vom Verband der Sachversicherer e. V. (VdS), Köln, anerkannten Errichter/Serviceunternehmen durchgeführt werden.
4. Bei Störung muss die Wartungsfirma innerhalb 24 Stunden die Arbeit an der BMA aufnehmen. Dies ist vertraglich zu regeln.
5. Bei einer erhöhten Anzahl von gemeldeten Falschalarmen durch mangelhafte Wartung oder betriebliche Mängel ist die Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle) ermächtigt, die BMA und die betrieblichen Abläufe im Zusammenhang mit der Brandfrüherkennung auf Kosten des Betreibers überprüfen zu lassen.
6. Bei schweren Mängeln (bspw. Anlagendefekten, dauerhaftes Abschalten von Anlagenteilen ohne Rücksprache mit der Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle), eigenmächtiges Zurücksetzen der BMZ) behält sich die Kreisverwaltung vor, über die Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung weitere Auflagen (bspw. technische Änderungen an der Anlage) zu erteilen.
7. Die vorgeschriebenen Wartungen/Inspektionen (1/4-jährlich, jährlich) sowie alle Vorkommnisse, die die Anlage betreffen, sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

8. Technische Neuerungen oder Änderungen an Brandmeldeanlagen, die von diesen Anschlussbedingungen abweichen, sind im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle) und auf Kosten des Betreibers durchzuführen.

X. Abnahme der BMA durch die Kreisverwaltung Ahrweiler (Brandschutzdienststelle)

1. Vor dem Anschluss der BMA an die Übertragungseinrichtung und somit an die Integrierte Leitstelle Koblenz erfolgt eine Abnahme durch die Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle) im Beisein des Anschlussnehmers, der örtlichen Feuerwehr, der Errichterfirma und des Konzessionärs.
2. Die Errichterfirma bescheinigt, dass die BMA entsprechend der o.g. Regelwerke fachgerecht errichtet wurde, betriebssicher und wirksam funktioniert sowie eine erfolgreiche Wirkprüfung zusammen mit den sonstigen an die BMA angeschlossene Brandschutzeinrichtungen (falls vorhanden) stattgefunden hat.
3. Der Konzessionsinhaber bestätigt im Rahmen der Abnahme durch die Brandschutzdienststelle, dass der Übertragungsweg bis zur Empfangszentrale in der Integrierten Leitstelle Koblenz betriebssicher funktioniert und die Übertragung von Brandmeldungen gewährleistet ist.

XI. Sonstige Bedingungen

Die Kreisverwaltung Ahrweiler behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn bauliche, technische oder feuerwehrtaktische Belange dies erfordern. Im Einvernehmen mit der Bauaufsicht des Landkreises Ahrweiler kann die Alarmübertragung einer BMA an die Leitstelle abgeschaltet werden, wenn:

- die Bestimmungen dieser Aufschaltbedingungen nicht eingehalten werden,
- die Anlage nicht ordnungsgemäß gewartet oder betrieben wird,
- der Anlagenbetreiber keine aktuellen Feuerwehrpläne oder Feuerwehraufkarten zur Verfügung stellt,
- die Feuerwehr im Alarmfall keinen ungehinderten Zugang zum Objekt hat oder
- der Vertrag mit dem Konzessionär aufgehoben wurde.

Die Abschaltung einer BMA ist immer verbunden mit der Durchsetzung weitergehender brandschutztechnischer Auflagen als Ausgleichmaßnahmen oder mit einer Nutzungsuntersagung.

XII. Abweichungen von diesen TAB sowie Änderung bestehender BMA

1. Soll oder muss bei der Errichtung und Unterhaltung einer BMA von diesen TAB abgewichen werden, so ist eine mindestens gleichwertige Ausgleichsmaßnahme vorzusehen. Die Abweichung ist vor ihrer Umsetzung mit der Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle) abzustimmen.
2. Der dauerhaft sichere, betriebswirksame Betrieb einer BMA liegt in Verantwortung des Betreibers. Dies gilt ebenso für eine ggf. notwendige technische Ertüchtigung der Anlage, insofern ohne technische Anpassung der Anlage deren Betriebswirksamkeit aufgrund des technischen Fortschritts ansonsten eingeschränkt oder nicht mehr gegeben ist.

3. Bei Änderungen an bestehenden Anlagen gilt immer die aktuellste Fassung dieser TAB.

Für weitere Auskünfte bzw. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Anlage 1**Anlagennummer:**

Kreisverwaltung Ahrweiler
 Abteilung Brand- und Katastrophenschutz
 - Brandschutzdienststelle -
 Wilhelmstraße 24 - 30
 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

| |
|--|
| |
|--|

Aufschaltung einer Brandmeldeanlage durch die Kreisverwaltung Ahrweiler

Objekt:

Datum und Uhrzeit der Aufschaltung:

Zum o.g. Aufschalttermin bitten wir die Kreisverwaltung Ahrweiler (Brandschutzdienststelle) um Teilnahme.
 Die nachfolgend aufgeführten Aufschaltbedingungen der Kreisverwaltung sind zum o. g. Termin erfüllt:

1. Eine Bescheinigung des Errichters liegt vor, aus der hervorgeht, dass die BMA entsprechend der Aufschaltbedingungen fachgerecht errichtet wurde, betriebssicher ist und wirksam funktioniert.
2. Eine Bescheinigung des Konzessionärs liegt vor, aus der hervorgeht, dass die Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (Hauptmelder) zur Empfangszentrale für Brandmeldungen (Integrierte Leitstelle Koblenz) betriebssicher und wirksam funktioniert und der Übertragungsweg ausfallsicher (redundante Ausführung des Übertragungsweges) hergestellt ist.
3. Es ist eine Meldergruppenübersicht in tabellarischer Form mit Anzahl und Typ der verwendeten Melder vorhanden.
4. Die Vorgaben der Kreisverwaltung über die Schließungen FSD, FAT und FBF und ggf. weitere Einrichtungen sind erfüllt, die Profilzylinder der örtlichen Feuerwehrschiebung liegen vor bzw. das örtliche FSD-Kastenumstellschloss mit VdS-Zulassung ist vorbereitet bzw. eingebaut.
5. FSD und FSE sind sachgerecht am festgelegten Einbauort montiert.
6. Die/der in das FSD einzulegende/n Generalschlüssel für das Objekt sind/ist vorhanden.
7. Die freigegebenen Laufkarten liegen einlaminiert vor und sind in einem geeigneten und gekennzeichneten Depot an der Feuerwehrinformationszentrale hinterlegt.
8. Ein Feuerwehrplan in der geforderten Form liegt vor.
9. Der Konzessionär ist über den Termin der Aufschaltung informiert und kann die Aufschaltung vornehmen.
10. Der Konzessionär oder der Wehrleiter der örtlichen Feuerwehr ist an dem Termin der Aufschaltung anwesend und kann den Übertragungsweg bis zur Integrierten Leitstelle durch einen Probealarm testen.
11. Ein Vertreter der Errichterfirma wie auch ein technischer Mitarbeiter des Betreibers sind an dem Termin der Aufschaltung anwesend
12. Die Abnahme, durch einen Sachverständigen ist erfolgt, ggf. festgestellte Mängel wurden beseitigt und ein Schlussabnahmegericht liegt vor.
13. Die Kennzeichnungen der Bedienstelle der Brandmeldeanlage („Feuerwehrinformationszentrale“ - FIZ) mit dem FAT und dem FBF, der Melder sowie des Weges zur Bedienstelle der Brandmeldeanlage sind gut sichtbar angebracht.
14. Ein Instandhaltungsvertrag gemäß VDE 0833-2 2000-06 ist abgeschlossen.
15. Alle ggf. vorhandenen Brandfallsteuerungen sind aufgeschaltet, funktionsfähig und rückwirkungsfrei.

Kreisverwaltung Ahrweiler
 (Brandschutzdienststelle)

Errichter
 (Fa.)

Konzessionär
 (Fa.)

Anlage 2

Einbau einer elektronischen Schließanlage in Objekten mit Brandmeldeanlagen

Merkblatt für den Landkreis Ahrweiler

Der zeitgemäße Einsatz von elektronischen Schließanlagen in Gebäuden kann durch verschiedene Umstände den Lösch- und Rettungseinsatz in den betroffenen Objekten verzögern oder erschweren. Einheitliche Vorgaben für den Landkreis Ahrweiler sollen die bekannten Probleme, soweit möglich, minimieren und den Feuerwehren vor Ort ein einheitliches taktisches Vorgehen ermöglichen.

DIN 14675 fordert unter dem Punkt „Alarmorganisation“ die gewaltfreie Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr, einschließlich der Bereithaltung von Schlüsseln. Sofern beim Einsatz elektronischer Schließsysteme keine unabhängigen, rein mechanischen Öffnungsmöglichkeiten der Tür(en) von außen gegeben sind (sog. Überschließung), gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- Es muss jederzeit eine Zugangsmöglichkeit zum Anlaufpunkt der Feuerwehr (FIZ mit FAT/FBF) gegeben sein. Neben den sonst notwendigen Türen sind auch die Türen zum Anlaufpunkt der Feuerwehr als Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen auszustatten (z. B. mit einer Panikverriegelung).
- Das eingesetzte Schließsystem muss über die gültige Zulassung einer anerkannten Prüfstelle verfügen.
- Der eingesetzte Transponder muss im Schlüsseldepot deponiert und gemäß DIN 14675 mit dem Schlüssel der Schlüsselüberwachung unverlierbar verbunden sein.
- Der Transponder muss für den Einsatz einen zeitlich unbegrenzten Zugang durch die Feuerwehr sicherstellen.
- Eine Störung der Netzspannungsversorgung, darf grundsätzlich keine Auswirkung auf die Funktion des verbauten Schließsystems haben.
- Es muss eine Beschreibung des Schließsystems (1-fach) und eine Kurzbedienungsanleitung für die Feuerwehr (4-fach) spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Feuerwehraufkarten / des Feuerwehrplanes zur Verfügung gestellt werden.
- Durch organisatorische und technische Maßnahmen des Betreibers ist sicherzustellen, dass
 - frühzeitig auf den Austausch der Energieversorgung des Schließsystems (bspw. Batterien) aufmerksam gemacht wird (Energiereserve für mindestens 100 Entsperrvorgänge);
 - die "Generalschlüssel – Funktion" des Feuerwehr-Transponders nicht durch Veränderungen (bspw. Neugruppierungen von Schließbereichen) an der Schließanlage verloren geht;
 - bei Verwendung aktiver Transponder der im FSD hinterlegte Feuerwehr-Transponder, ebenso wie das FSD selbst, entsprechend DIN 14675 vierteljährlich inspiziert und gewartet wird

Anmerkung / Hinweise:

Bei Verwendung von Systemen mit Transpondern werden ausdrücklich passive Transponder empfohlen. Hier besteht nicht die Gefahr des Ausfalls der Transponder aufgrund einer defekten oder entladenen Batterie. Der Einsatz passiver Transponder vermeidet außerdem das vierteljährliche Überprüfen des Feuerwehrtransponders im FSD und die dafür anfallenden zusätzlichen Kosten gemäß Gebührensatzung der örtlichen Feuerwehr.

Unabhängig vom Einsatz elektronischer Schließsysteme gelten folgende Anforderungen:

- Schließzylinder müssen für den Einsatz in Türen / Beschlägen im Zuge von Flucht und Rettungswegen geeignet sein und dürfen deren Funktion nicht beeinträchtigen.
- Alle Außentüren eines Objektes, die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen sind, müssen von außen durch die Feuerwehr zerstörungsfrei zu öffnen sein (z. B. Industriebauten).
- Bei Überwachung des Objektes mit Brandmeldeanlage bezieht sich die ungehinderte Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr auf das gesamte Objekt. Ausnahmen (z. B. Traforaum, Tresor, andere Räume ohne automatische Melder) müssen vorab mit der Kreisverwaltung Ahrweiler (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz - Brandschutzdienststelle) abgestimmt werden.
- Elektrisch betriebene Türen stellen in der Regel keinen geeigneten Feuerwehrzugang dar.
- Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen müssen der technischen Baubestimmung "Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (ElVTR)", Fassung Dezember 1997, entsprechen. Bei Objekten mit Brandmeldeanlagen müssen diese bei Auslösen der BMA entriegeln. Dies gilt auch für Verriegelungen durch Einbruchmeldeanlagen / Zutrittskontrollanlagen etc.